



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Änderungen an der 12. GWB-Novelle, Referentenentwurf vom 4. Juni 2026 des BMW

Aktuell seit 19.06.2026 09:35:09

Angegeben von:

Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (R000967) am 19.06.2026

Beschreibung:

Es ist notwendig, die besonderen Herausforderungen des priv. Rundfunks bei der Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den Fokus zu nehmen. Im vorliegenden Entwurf ist das unberücksichtigt geblieben. Es wird gebeten, den Beschluss der RuFu-Komm. vom 4.3.26 zu berücksichtigen. Argumente: Regelung der Umsatzerlöse, Die für § 30 Abs. 2b GWB geltenden Argumente im Printbereich sind auf Radio (Audio) und Lokal-TV übertragbar. Die audiovisuellen Medien müssen hier gleichbehandelt werden, d.h. die Norm in § 30 UWG ist entsprechend auch auf den Rundfunk bzw. audiovisuelle Dienste anzuwenden. Berücksichtigung von: Kooperationen, Berücksichtigung der Marktbedingungen regionaler Medien, Rahmenbedingungen f. Rufu-Veranst. wie für Presseverlage.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Entwurf eines 12. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 04.06.2026

Federführendes Ministerium: BMW [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Sonstiges im Bereich "Medien, Kommunikation und Informationstechnik" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

GWB [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2606190009 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 18.06.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) [alle SG dorthin]